

Wegleitung betreffend den Antrag auf Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung einer Patentanwalts-gesellschaft

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Antragstellerin im Sinne des Patentanwalts-gesetzes (PAG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung einer Patentanwalts-gesellschaft bedarf gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG) einer Genehmigung der FMA.

Die Gebühr für die Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung einer Patentanwalts-gesellschaft beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschn. I Ziff. 3 Bst. e CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid betreffend des Antrags per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Gesuchsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung“);
 - Angabe der beabsichtigten Firmen- oder Geschäftsbezeichnung²;
- Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 17 PAG, lautend auf die neue Firmen- oder Geschäftsbezeichnung³;
- Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung⁴.

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Gemäss Art. 28 PAG haben Patentanwalts-gesellschaften eine Firmen- oder Geschäftsbezeichnung zu wählen, die der beabsichtigten Tätigkeit entspricht. Die Firmen- oder Geschäftsbezeichnung bedarf der Genehmigung der FMA.
- ³ Jeder Patentanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat zwei Millionen Franken zu betragen.

Um zu überprüfen, ob die Haftpflichtversicherung nunmehr auf die neue Firmen- oder Geschäftsbezeichnung lautet, ist entweder mit dem Antrag auf Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung ein entsprechender Nachweis zu erbringen oder unverzüglich nach Genehmigung der neuen Firmen- oder Geschäftsbezeichnung.

Der Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt des Muster-Nachweises zu enthalten, welcher auf unserer Homepage www.fma-li.li als Formular zum Download bereit steht.
- ⁴ Zur Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung ist das Formular „Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung“ zu verwenden, welches auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit steht.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014